



# WASSERGENOSSENSCHAFT PUCH 5412 PUCH

Puch, März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wassergenossenschaft Puch hat in Abstimmung mit der Gemeinde Puch bei Hallein und der Feuerwehr Puch in der Ausschusssitzung vom 29.04.2013 mittels Beschluss festgehalten, dass die Befüllung von Swimmingpools, Schwimmteichen oder Ähnlichem mit Wasser aus Löschwasserhydranten nicht zulässig ist.

Jede Zuwiderhandlung bzw. Nichtbeachtung wird zur Anzeige gebracht und ist unter Umständen mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden.

Die Befüllung von Swimmingpools, Schwimmteichen oder Ähnlichem mit Wasser darf nur über den eigenen Hauswasseranschluss bzw. einen allfällig vorhandenen eigenen Brunnen erfolgen.

Grund dieser Klarstellung ist, dass die Befüllung von Swimmingpools, Schwimmteichen oder Ähnlichem mit Wasser aus Löschwasserhydranten in der Vergangenheit bereits des Öfteren zu Problemen bei der Trinkwasserversorgung geführt hat.

Die Wassergenossenschaft Puch sowie die Gemeinde Puch bei Hallein ersuchen um Ihr Verständnis.

Puch bei Hallein, am

17.03.2014

WASSERGENOSSENSCHAFT  
PUCH

A-5412 Puch, Leitnersstraße 31

Für die Wassergenossenschaft Puch  
Obmann Christian Weiß

Puch bei Hallein, am

14/03/2014



Für die Gemeinde Puch bei Hallein  
Bürgermeister Helmut Klose